Satzung des LV S-H

Antragsteller*innen:
Tagesordnungspunkt: 0. Vorläufige Tagesordnung

Satzungstext

Satzung Landesverband Schleswig-Holstein

§ 1 - Name und Sitz -

Der Landesverband Schleswig-Holstein der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNENSchleswig-Holstein. Die Kurzbezeichnung lautet "GRÜNE".

1) Der Landesverband ist die Organisation der im Land Schleswig-Holstein wohnenden Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,die sich auf Orts- und Kreisebene zusammenschließen.

2) Sitz des Landesverbandes ist Kiel.

§ 2 - Mitgliedschaft -

1) Mitglied der Partei kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt, keiner anderen Partei angehört und mindestens 14 Jahre alt ist.

2) Jedes Mitglied hat das Recht,

a) sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen,

b) an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen,

c) grundsätzlich an allen Veranstaltungen der Partei teilzunehmen und dort Anträge einzubringen.

3) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

a) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe des Landesverbandes anzuerkennen,

b) die Bestimmungen der Satzung einzuhalten,

c) ihren*seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 3 - Aufnahme von Mitgliedern –

1) Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand oder der Kreisvorstand, bei dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber der AntragstellerIn.

2) Eine Zurückweisung der Aufnahme durch den Vorstand ist der BewerberIn gegenüber unter Hinweis auf die folgenden Rechte mitzuteilen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die BewerberIn bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft -

1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

2) Der Austritt ist dem zuständigen Gebietsverband schriftlich zu erklären.

3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aufgrund der Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen durch Beschluss des zuständigen Gremiums der Gebietsverbände erfolgen. Hierfür bedarf es einer Mahnung mit Setzung einer Zahlungsfrist, die unabhängig von möglichen Zahlungserinnerungen frühestens 30 Tage nach Fälligkeit einer ausgebliebenen Beitragszahlung erfolgen darf. Erfolgt innerhalb der Frist keine Beitragszahlung, kann der Ausschluss beschlossen werden, sofern auf diese Rechtsfolge im Mahnschreiben hingewiesen worden ist. Näheres können die Kreisverbände in ihren Satzungen regeln.

4) Über einen Ausschluss aus anderen Gründen entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

§ 5 - Gliederung -

1) Der Landesverband gliedert sich in Orts-und Kreisverbände.

2) Ein Ortsverband muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

§ 6 - Organe -

1) Die Organe des Landesverbandes sind

a) der Landesparteitag (LPT),

b) der Kleine Parteitag (KPT),

c) der Landesvorstand (LaVo),

d) der Parteirat (PR),

e) der Landesfinanzrat (LFR),

f) der Landesvielfaltsrat (LVR).

2) Die Organe der nachgeordneten Gebietsverbände werden von diesen autonom geregelt.

3) Alle Parteigremien, Vorstand, Kommissionen und besonders die Wahllisten sollen möglichst paritätisch von Frauen und Männern besetzt sein.

Sie wirken darauf, unsere Strukturen so zu gestalten, dass sie in Bezug auf das Geschlecht, eine rassistische, antisemitische oder antiziganistische Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität, den sozialen oder Bildungsstatus oder die Herkunft inklusiv und nicht diskriminierend wirken.

4) Gremien und Organe tagen grundsätzlich öffentlich.

Auf Antrag kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden und damit auf eine Mitgliederöffentlichkeit reduziert werden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet in mitgliederöffentlicher Sitzung statt.

§ 7 - Landesparteitag -

1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er bestimmt die Richtlinien der Politik des Landesverbandes.

2) Seine Aufgaben sind

a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,

b) die Verabschiedung des Haushaltes des Landesverbandes,

c) die Wahl des Landesvorstandes,

d) die Wahl des Parteirates,

e) die Wahl des Landesschiedsgerichtes,

f) die Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen und je einer Stellvertretung,

g) die Wahl der Vertreter*innen und Stellvertreter*innen für den Länderrat und Bundesfrauenrat,

h) die Wahl der Kandidat*innen zu Parlamentswahlen,

i) die Wahl der Delegierten für den Kongress der Europäischen Grünen Partei (EGP). Wenn zeitliche Abfolgen dies erfordern, kann die Wahl auch durch einen Kleinen Parteitag erfolgen,

j) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Landesvorstandes und der schleswig-holsteinischen Abgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag, im Bundestag und im Europäischen Parlament, des Rechnungsprüfungsberichtes sowie die Entlastung des Landesvorstandes.

3) Die Delegierten des Landesparteitages werden von den Kreismitgliederversammlungen für die maximale Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Zahl der Delegierten ergibt sich aus folgender Formel: Auf die Anzahl der Mitglieder jedes Kreisverbandes werden als Sockelbetrag jeweils 3 % der Mitgliederzahl des Landesverbandes addiert. Diese Summen werden mit 120, der Mindestzahl an Delegierten, multipliziert. Dann erfolgt eine Division durch die Summe aus der Mitgliederzahl des Landesverbandes und den Sockelbeträgen. Das Ergebnis wird auf die nächsthöhere ganze Zahl gerundet.

4) Maßgeblich ist die Mitgliedermeldung der Kreisverbände an die/den Landesschatzmeister*in für den ersten Tag des Quartals, in dem der Landesparteitag stattfindet. Liegt dieser Termin weniger als vier Wochen vor dem Landesparteitag, ist die Mitgliederzahl am ersten Tag des vorherigen Quartals ausschlaggebend.

5) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein entsendet vier Delegierte in den Landesparteitag. Die Delegierten sind auf der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND zu wählen.

6) Der ordentliche Landesparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Er wird auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen. Die Einberufung geht den Kreisverbänden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von acht Wochen zu.

7) Anträge, die auf dem Landesparteitag behandelt werden sollen, müssen der Landesgeschäftsstelle spätestens vier Wochen vorher schriftlich vorliegen und

sollen spätestens drei Wochen vor der Versammlung an die Delegierten versandt werden.

Später gestellte Anträge sind nur zu neuen Antragsgegenständen zulässig (Dringlichkeitsanträge) und können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten des Parteitages behandelt werden.

8) Änderungsanträge zu bestehenden Anträgen müssen mit einer Frist von sieben Tagen vor dem Landesparteitag in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Diese werden den Delegierten schnellstmöglich, spätestens jedoch 48 Stunden vor dem Landesparteitag zugänglich gemacht.

Für die Erarbeitung des Landtagswahlprogramms gilt eine Frist für Änderungsanträge von 14 Tagen.

9) Antragsberechtigt sind alle Organe und Gliederungen des Landesverbandes sowie zehn Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag einreichen, bzw. fünf Mitglieder bei Änderungsanträgen.

10) Der außerordentliche Landesparteitag ist auf Beschluss eines ordentlichen Landesparteitages, des Landesvorstandes oder Kleinen Parteitages, auf Antrag von mindestens fünf Kreisverbänden oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist hier verkürzt werden, jedoch nicht unter zwei Wochen. Die Gründe für die Verkürzung sind in der Ladung anzugeben.

Für einen außerordentlichen Landesparteitag bestehen keine Antragsfristen.

11) Für die Vorbereitung der Antragsberatung auf dem Landesparteitag ist die Antragskommission zuständig.

a) Die Antragskommission bereitet die Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den Antragsteller*innen vor und übernimmt die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines Tagesordnungsentwurfs in Absprache mit Antragssteller*innen, Landesvorstand und Landesgeschäftsstelle.

Sie kann dem Landesparteitag Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren von Anträgen geben. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung des Landesparteitages. Empfehlungen sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.

b) Die Antragskommission setzt sich zusammen aus einer*m der beiden Landesvorsitzenden, einem vom Parteirat nominierten Parteiratsmitglied, einem von der Grünen Jugend nominierten Mitglied und vier grünen Basisvertreter*innen.

Die vier Basisvertreter*innen werden vom Parteitag gewählt. Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt zwei Jahre.

c) Die Antragskommission ist nach Ablauf der Fristen in § 7 Abs. 7 und 8 berechtigt, nach Einstieg in die Befassung des jeweiligen Antrags auf dem Landesparteitag Änderungen zu einem Antrag zuzulassen und zur Abstimmung zu stellen, sofern sich neue Sachverhalte ergeben haben und hierüber Einvernehmen mit den Antragsteller*innen besteht (Übernahmen, modifizierte Übernahmen, Vertagung).

Besteht kein Einvernehmen zwischen den Antragsteller*innen, kann die Antragskommission nach Rücksprache mit dem Präsidium dem Parteitag Empfehlungen zum weiteren Abstimmungsverfahren geben. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung des Landesparteitags mit einfacher Mehrheit.

§ 8 – Kleiner Parteitag -

1) Der Kleine Parteitag ist das oberste Organ zwischen den Landesparteitagen. Er bestimmt die Politik des Landesverbandes im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages; er übernimmt jedoch nicht die formalen Aufgaben des Landesparteitages nach § 7.

2) Der Kleine Parteitag unterstützt den Landesvorstand bei seiner Arbeit. Der Landesvorstand ist ihm jederzeit rechenschaftspflichtig. Beschlüsse des Kleinen Parteitages sind für den Landesvorstand bindend.

3) Der Kleine Parteitag besteht aus je zwei Delegierten jedes Kreisverbandes. Sie werden durch die Kreismitgliederversammlung für die maximale Dauer von zwei Jahren gewählt. Je ein*e Vertreter*in sollte Mitglied des jeweiligen Kreisvorstandes sein.

4) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein entsendet zwei Delegierte in den Kleinen Parteitag. Die Delegierten sind auf der Landesmitgliederversammlung der Grünen Jugend zu wählen.

5) Der Kleine Parteitag wählt ein Präsidium von bis zu fünf Personen, davon zwei auf Vorschlag des Parteirates aus dessen Mitte. Jedes Mitglied der Partei kann Mitglied im Präsidium werden.

6) Das Präsidium beruft den Kleinen Parteitag mit einer Frist von 21 Tagen unter Angabe einer bis dahin bekannten Tagesordnung ein. Eine Sitzung des Kleinen Parteitages ist unverzüglich, unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Kleinen Parteitages oder ein Drittel der Kreisverbände dies schriftlich verlangen. Hierfür kann die Ladungsfrist auf 14 Tage verkürzt werden.

7) Anträge, die auf dem Kleinen Parteitag behandelt werden sollen, müssen mit einer Frist von 14 Tagen in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein und spätestens mit einer Frist von zehn Tagen an die Delegierten versandt werden. Später eingehende Anträge (Dringlichkeitsanträge) müssen von der Mehrheit der stimmberechtigen anwesenden Delegierten zur Behandlung zugelassen werden. Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können bis zum Eintritt in den jeweiligen Tagesordnungspunkt gestellt werden.

§ 9 – Parteirat –

1) Der Parteirat berät den Landesvorstand, er dient der Koordination der Arbeit zwischen den Gremien des Landesverbandes, den Fraktionen, den Kreisverbänden und Regierungsmitgliedern. Zwischen den Sitzungen des Kleinen Parteitages plant und entwickelt er politische Initiativen und formuliert gemeinsame Grundsätze für die Arbeit des Landesverbandes, der Fraktion oder im Bund. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Parteirat im Rahmen der Beschlusslage von Landesparteitag und Kleinen Parteitag Beschlüsse fassen.

2) Der Parteirat besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes und weiteren 14 vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern. Dabei sollen möglichst alle Regionen des Landesverbandes vertreten sein. Die Trennung von Amt und Mandat findet auf bis zu sechs Mitglieder des Parteirates keine Anwendung. Mandatsträger*innen in Kreis-, Stadt- oder Gemeinderäten sind ausdrücklich von der Trennung von Amt und Mandat nicht betroffen. Für den Parteirat gilt die Mindestquotierung. Die Grüne Jugend ist im Landesparteirat mit zwei Mitgliedern vertreten.

3) Die Amtszeit der Mitglieder des Parteirates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Parteirates werden auf demselben Landesparteitag gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Amtszeit der Mitglieder qua Amt erlischt mit diesem Amt. Die gewählten Mitglieder des Parteirates können vom Landesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

4) Mitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband stehen, können nicht Mitglied im Parteirat sein.

5) Der Parteirat tagt in der Regel monatlich sowie bei Bedarf. Er wird vom Landesvorstand einberufen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch den Kleinen Parteitag bedarf.

§ 10 - Landesvorstand -

1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt seine Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Er erstattet dem Landesparteitag einen Rechenschaftsbericht. Dessen finanzieller Teil ist vor der Berichterstattung durch die Rechnungsprüfer*innen zu prüfen.

2) Der Landesvorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern:

- zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon mindestens eine Frau,
- der*dem Landesschatzmeister*in,
- einer*m stellvertretenden Vorsitzenden (frauen- und genderpolitische*n Sprecher*in),
- einer*m vielfaltspolitischen Sprecher*in (auf Vorschlag des Landesvielfaltsrats),
- einer*m stellvertretenden Vorsitzenden (auf Vorschlag der Grünen Jugend, GJ-Koordinator*in),
- einer*m stellvertretenden Vorsitzenden.

3) Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt. Die Vorsitzenden des Landesverbandes vertreten den Landesverband nach außen und gegenüber anderen Parteigremien.

4) Der Landesvorstand wird einzeln oder gemeinsam gesetzlich vertreten durch die/den Landesschatzmeister*in und ein vom Landesvorstand aus seiner Mitte gewählten Mitglied.

5) Der Landesvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder des Landesvorstandes endet mit Ablauf der ordentlichen Wahlperiode.

6) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch den Landesparteitag mit einfacher Mehrheit möglich.

7) Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundes- oder Landesregierung sowie Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament, im Bundestag oder im schleswig-holsteinischen Landtag können nicht Mitglieder im Landesvorstand sein.

8) Mandatsträger*innen oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.

§ 11 - Schiedsgerichte -

Beim Landesverband besteht das Landesschiedsgericht. Kreisverbände können jeweils ein Kreisschiedsgericht bilden. Näheres regelt der Landesparteitag in der Landesschiedsordnung.

§ 12 - Landesfinanzrat -

Der Landesfinanzrat setzt sich aus den Kreisschatzmeister*innen der Kreisverbände, der*dem geschäftsführenden Landesschatzmeister*in der GRÜNEN JUGEND und der*dem Landesschatzmeister*in zusammen.

Näheres regelt der Landesparteitag durch eine Finanz- und Kassenordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 13 – GRÜNE JUGEND -

1) Die GRÜNE JUGEND Landesverband Schleswig-Holstein ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

2) Die GRÜNE JUGEND hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung darf dem Grundkonsens der Landespartei nicht widersprechen.

3) Die GRÜNE JUGEND hat das Recht, Anträge an die Organe der Landespartei zu stellen und entsendet Delegierte in den Landesparteitag und Kleinen Parteitag. Vertreter*innen der GRÜNEN JUGEND in Organen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein müssen Mitglied in der Landespartei sein.

§ 14 - Landesvielfaltsrat -

1) Der Vielfaltsrat wirkt auf die Verwirklichung unseres Anspruchs hin, allen Menschen, die unsere Werte und Ziele teilen, die Möglichkeit zur Mitwirkung in der Partei zu geben. Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden. Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder

benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen Ebene ist unser Ziel.

2) Der Landesvielfaltsrat berät über Angelegenheiten der Vielfaltspolitik der Partei. Der Vielfaltsrat kontrolliert die Einhaltung und die Umsetzung des Vielfaltsstatuts. Der Vielfaltsrat koordiniert die Vielfaltsarbeit zwischen den Gremien der Landespartei, den Fraktionen und den Kreis- und Ortsverbänden. Er kann Empfehlungen gegenüber anderen Organen und Gremien aussprechen.

1) Der Vielfaltsrat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Diese sind:

a) neun vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern (eines auf Vorschlag der GRÜNEN JUGEND)

b) der*dem vielfaltspolitischen Sprecher*in des Landesvorstandes,

c) bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die durch den Vielfaltsrat während der laufenden Amtszeit bis maximal zum Ende der laufenden Amtszeit kooptiert werden können. Bei der Wahl ist auf eine vielfältige Zusammensetzung zu achten.

Die Trennung von Amt und Mandat findet auf maximal zwei Mitglieder des Vielfaltsrates keine Anwendung. Mandatsträger*innen in Kreis-, Stadt- oder Gemeinderäten sind ausdrücklich von der Trennung von Amt und Mandat nicht betroffen.

4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vielfaltsrates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vielfaltsrates werden auf demselben Landesparteitag gewählt.

Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

Die gewählten Mitglieder des Vielfaltsrates können vom Landesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

5) Der Vielfaltsrat tagt in der Regel alle zwei Monate. Er gibt sich ein Präsidium, das den Vielfaltsrat einberuft. Er kann sich zudem eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 - Beschlussfähigkeit -

1) Ordentliche und außerordentliche Landesparteitage sind beschlussfähig, wenn und solange mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.

Ein wegen Beschlussunfähigkeit erneut geladener Landesparteitag ist bei Einhaltung einer vierwöchigen Ladungsfrist in jedem Fall beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

2) Der Kleine Parteitag ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Ein wegen Beschlussunfähigkeit erneut geladener Kleiner Parteitag ist bei Einhaltung mindestens der regulären Ladungsfrist für die gleichen Tagesordnungspunkte in jedem Fall beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

§ 16 - Verfahren bei dem Landesparteitag -

1) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Auf Verlangen einer/eines Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Für Änderungen der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens aber die Hälfte der Stimmen aller Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein. Änderungen der Satzung nach dieser Vorschrift treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen wird.

2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Wahlbewerber*innen für Parlamentswahlen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden.

Gewählt ist, wer im ersten oder - falls erforderlich - im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Ein erforderlicher dritter Wahlgang findet nur zwischen den beiden Bewerber*innen mit den meisten Stimmen statt.

Für alle Wahlgänge gilt, dass gewählt ist, wer die meisten gültigen Ja-Stimmen erhält, sofern die Zahl der Nein-Stimmen nicht höher ist als die Summe der Ja-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3) Wiederkandidaturen sind jederzeit möglich.

§ 17 - Urabstimmung -

Eine Urabstimmung erfolgt auf Antrag eines Drittels der Kreisverbände oder von zehn v. H. der Mitglieder oder auf Beschluss des Landesparteitages oder des Kleinen Parteitages. Die Urabstimmungsordnung des Bundesverbandes findet entsprechende Anwendung.

§ 18 - Aufsichtsräte / Nebentätigkeiten -

Die Vorsitzenden des Landesverbandes, Abgeordnete von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schleswig-Holsteinischen Landtag, Bundestag und Europaparlament sowie Inhaber*innen von Regierungsämtern dürfen für die Dauer ihrer Amtszeit keine Aufsichtsratsposten annehmen oder innehaben. Dies gilt nicht, wenn die Position auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes, der jeweiligen Fraktion, der Regierung oder einer Kommunalfraktion besetzt wird.

Nebentätigkeiten und gezahlte Vergütungen sind in der Art und Höhe einmal jährlich gegenüber der Partei unter Beachtung gesetzlicher Verschwiegenheitsverpflichtung offen zu legen.

§ 19 - Schlussbestimmung -

1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung und die gesetzlichen Bestimmungen.

2) Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung hierüber, am 07.Oktober 1984, in Kraft.

Landesschiedsordnung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein

1. Schiedsgerichte

Beim Landesverband besteht ein Schiedsgericht, bei den Kreisverbänden können Schiedsgerichte gebildet werden.

Das Landesschiedsgericht ist zuständig,

1) Streitigkeiten zwischen Organen des Landesverbandes oder zwischen Landesverbandsmitgliedern und Organen des Landesverbandes zu schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden,

2) Ordnungsmaßnahmen gegen Organe des Landesverbandes oder gegen einzelne Mitglieder auszusprechen,

3) über die Auflösung von Orts- und Kreisverbänden zu entscheiden, wenn diese nicht mehr funktionsfähig sind und nicht satzungsgemäß arbeiten,

4) über Beschwerden gegen Entscheidungen eines Kreisschiedsgerichts zu entscheiden,

5) in allen Fällen, in denen ein Kreisschiedsgericht zuständig wäre, ein solches aber nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt ist.

Die Kreisschiedsgerichte sind zuständig,

1) Streitigkeiten zwischen Organen des Kreisverbandes oder zwischen Organen des Kreisverbandes und eines zum Kreisverband gehörenden Ortsverbandes oder zwischen Organen einzelner, zum Kreisverband gehörender Ortsverbände oder zwischen einem Organ des Kreisverbandes oder eines Ortsverbandes und einem Mitglied des Kreisverbandes zu schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden.

2) Ordnungsmaßnahmen gegen Organe eines Kreisverbandes, der dazugehörigen Ortsverbände oder gegen Kreisverbandsmitglieder auszusprechen.

Mitglieder des Vorstands einer Parteigliederung oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können nicht Schiedsrichter*innen sein. Alle Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Das Landesschiedsgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit einer*einem Vorsitzenden und vier Beisitzer*innen. Die*der Vorsitzende und zwei Beisitzer*innen sowie zwei Stellvertreter*innen werden vom Landesparteitag für zwei Jahre gewählt. Je eine*n weitere*n Beisitzer*in benennen von Fall zu Fall die streitenden Parteien. Eine*r der gewählten Beisitzer*innen wird vom Landesparteitag zur*zum stellvertretenden Vorsitzenden ernannt. Ein gewähltes Mitglied des Landesschiedsgerichtes soll Jurist*in sein.

2. Ordnungsmaßnahmen

Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder das Parteiprogramm verstößt oder in anderer Weise das Ansehen der Partei in einem Maße beeinträchtigt, das einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:

1) Verwarnung

2) Enthebung von einem Parteiamt bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren

3) das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu einer Dauer von zwei Jahren

Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und damit schweren Schaden zufügt, kann aus der Partei ausgeschlossen werden.

In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit seiner amtierenden Mitglieder veranlassen, dass die Mitgliederrechte des betroffenen Mitglieds bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ruhen. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten vom zuständigen Schiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf der Frist außer Kraft.

Gegen Gebietsverbände oder Organe der Partei, die Bestimmungen der Satzung missachten, insbesondere auch Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können verhängt werden:

1) Ein Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen.

2) Die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder desselben. In diesem Fall kann das Schiedsgericht auf Vorschlag des Landesvorstands ein Parteimitglied oder mehrere Parteimitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstandes zu beauftragen.

3) Weiter kann die Auflösung eines Gebietsverbandes beschlossen werden, wenn der Vorstand des nächst höheren Gebietsverbandes dies beantragt.

3. Verfahren

1) Das Landesschiedsgericht wird auf Antrag eines Parteiorgans oder eines Mitglieds, das in der Sache unmittelbar persönlich betroffen ist, einberufen. Die Anrufung muss schriftlich erfolgen und kann bei der*dem Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts oder bei der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden. Jeder Antrag ist zu begründen und - soweit möglich - mit Beweismitteln zu versehen.

2) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts benennen für das Schiedsgerichtsverfahren je eine*n Beisitzer*in. Die*der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts kann den Parteien für die Benennung der*des Beisitzer*in eine Ausschlussfrist setzen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Benennung, ist die*der Vorsitzende berechtigt im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen selbst eine*n Beisitzer*in zu benennen. Die Parteien sind über die Folgen der Fristversäumnis schriftlich zu belehren.

3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts können von jeder*jedem Beteiligten wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund hierfür vorliegt. Das Ablehnungsgesuch ist unverzüglich nach Kenntnis des Befangenheitsgrundes vorzubringen. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen nach Beginn einer Verhandlung vor dem Schiedsgericht.

Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn mindestens zwei Schiedsgerichtsmitglieder es für begründet erachten.

4) Die*der Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die Terminladung erfolgt schriftlich. Sie ist den Beteiligten und den von den Parteien benannten Schiedsrichter*innen zuzustellen, den gewählten Beisitzer*innen unter Beifügung von Kopien sämtlicher eingereichter Unterlagen formlos zu übersenden.

Die Terminladung muss neben Zeit und Ort der Verhandlung den Hinweis enthalten, dass auch bei Abwesenheit eines*einer Beteiligten entschieden werden kann. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

5) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Im Einvernehmen mit allen Beteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

6) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einer*einem der Beisitzer*innen geführt wird. Das Protokoll soll den wesentlichen Inhalt der Verhandlung festhalten und des Weiteren die Anträge der Beteiligten im Wortlaut. Es ist von der*dem Vorsitzenden und der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen und allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten. Die Beschlussfassung des Schiedsgerichts erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist von den gewählten Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen und den Beteiligten innerhalb von sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung zuzuleiten.

7) Erweist sich ein Antrag als offenbar unzulässig oder unbegründet, so kann die*der Vorsitzende im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen den Antrag durch Vorbescheid ohne vorhergehende mündliche Verhandlung zurückweisen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch eingelegt werden. In diesem Fall ist das ordentliche Verfahren durchzuführen. In dem Vorbescheid ist auf dazu zulässige Rechtsmittel zu verweisen.

8) Soweit von Zustellungen die Rede ist, so erfolgen diese durch Einschreiben mit Rückschein. Die Zustellung gilt auch als erfolgt, wenn die Annahme des Schreibens verweigert wird oder wenn die Übergabe an eine*n Haushaltsangehörige*n erfolgt.

9) Kann die/der Betroffene unter der Anschrift, die sie/er zuletzt gegenüber der zuständigen Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung nach Ablauf von zehn Tagen ab Aufgabe der Post als bewirkt.

10) Das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht ist kostenfrei.

4. Schlussbestimmungen

Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sie tritt mit der Verabschiedung durch die Landesdelegiertenkonferenz in Kraft.